

Ausschreibung 2022

Richtlinien zur Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

Ländliche Gebiete Indiens und Sri Lankas

Förderung von Initiativen zur

- Berufsausbildung
- Schaffung einer nachhaltigen Lebensgrundlage

Wir begrüßen insbesondere Initiativen in den Bereichen Handwerk und naturverträgliche Landwirtschaft.

Gefördert werden nur Projekte, wenn sie eindeutig auf Initiativen der lokalen Projektpartner/Begünstigten beruhen.

1. Vorbemerkung und Ziele der Schöck-Familien-Stiftung

Die Schöck-Familien-Stiftung gemeinnützige GmbH (im Folgenden: SFS) wurde 2012 von Sabine Schöck und ihren Kindern gegründet und fördert seitdem Projekte im In- und Ausland. Es liegt der Familie am Herzen, benachteiligten Menschen durch individuell angepasste Unterstützung, gute Bildung und Ausbildung ein erfolgreiches und verantwortungsvolles Leben zu ermöglichen.

Je nach regionalen Gegebenheiten und sozialem Umfeld geht es der SFS dabei u.a. um das Erlernen von Basiswissen, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Ausbildung zu einer Erwerbstätigkeit, Grundwissen über Rechte in einer Gesellschaft, Stärkung des Selbstwertgefühls, Natur- und Umweltschutz sowie die Aufrechterhaltung kultureller Werte.

2. Förderrichtlinien

Die vorliegenden Förderrichtlinien informieren über unsere Kriterien zur Beurteilung von Förderanträgen für diese Ausschreibung. Bitte senden Sie uns ausschließlich Projektanträge, deren Inhalt und Struktur mit den Förderrichtlinien übereinstimmen. Die nachfolgenden Kriterien sollen Ihnen bei der Bearbeitung der Anfrage helfen.

Bitte prüfen Sie genau und fragen im Zweifelsfall gerne nach, ob Ihr Projekt Aussicht auf Förderung durch unsere Stiftung hat.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsteller können Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) mit Sitz in Deutschland, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Kommunen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen.

Die von der SFS geförderten Projekte sind der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

Eine Kooperation mit einer lokalen Partnerorganisation ist Voraussetzung für eine Projektförderung. Die antragstellende Organisation sollte in erster Linie für die Administration und Koordination in Deutschland zuständig sein, wobei die lokale Partnerorganisation das Vorhaben größtenteils umsetzt.

Die antragstellende Organisation muss personell, fachlich und organisatorisch in der Lage sein, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen. Sie arbeitet nur mit Partnerorganisationen in Indien und Sri Lanka zusammen, die ihr hinreichend bekannt sind und das Vorhaben fachkundig planen, qualifiziert durchführen, überwachen und abrechnen können.

4. Antragsverfahren

Bitte senden Sie uns bis zum 21.10.2022 per E-Mail eine aussagekräftige Projektkurzdarstellung sowie Kosten- und Finanzierungsplan (formlos) an ausschreibung@schoeck-familien-stiftung.de.

Anträge die nach dem 21.10.2022 eingehen können nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Antragsfrist teilen wir Ihnen mit, ob das Projekt in die engere Auswahl gekommen ist.

Im positiven Fall senden wir Ihnen dann nachfolgend unsere Antragsunterlagen und stimmen das weitere Prozedere mit Ihnen ab.

5. Weitere Voraussetzungen

- nachhaltige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden und lokalen implementierenden Organisation,
- finanzielle Eigenbeteiligung sowie Eigeninitiative der Antragsteller, lokalen Partnerorganisation/-en und Begünstigten,
- zielgruppengerechte Projektrealisierung sowie Beteiligung der Zielgruppe/-n an der Planung und Durchführung,
- transparente inhaltliche und finanzielle Planung der Projekte,
- effizienter Einsatz von Mitteln,
- Vorbildfunktion der Projekte und ihre Multiplizierbarkeit,
- auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegte Projekte,
- höchstmögliche Beteiligung der Behörden,
- Durchführung der Maßnahmen in einheimischen Einrichtungen und Organisationsstrukturen.

6. Fördersumme

Eine Förderung entspricht einer Fehlbedarfsfinanzierung, mit den Fördermitteln soll demnach eine Finanzierungslücke zwischen den geplanten Ausgaben und den Eigen- und ggf. Drittmitteln geschlossen werden.

Die SFS- Fördersumme kann maximal 25.000 € für den gesamten Förderzeitraum betragen.

Gerne können mit dieser Summe auch erforderliche Eigenmittel für BMZ-geförderte Projekte gedeckt werden.

7. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt maximal 2 Jahre und kann ggf. verlängert werden.

Anschlussförderungen und längerfristige Partnerschaften sind grundsätzlich möglich.

8. Ausschluss der Förderung und nicht förderfähige Kosten

Nicht gefördert werden Projekte, wenn

- der Inhalt des Projektes außerhalb der thematischen Schwerpunkte liegt,
- das Projekt politische oder religiöse Ziele verfolgt,
- ausschließlich die Finanzierung von Verwaltungskosten beantragt wird.

Nicht gefördert werden zudem Verwaltungs-, Werbe- und Reiseausgaben der antragstellenden Organisation.

Bitte weisen Sie diese Kosten dennoch im Kosten- und Finanzierungsplan aus.

Sofern Personal von der deutschen Trägerorganisation entsandt werden soll, ist zu begründen, warum dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist.

9. Prinzipien der Förderentscheidung

Wir behalten uns als unabhängige gGmbH vor, im eigenen und freien Ermessen über die bei uns eingegangenen Förderanträge zu entscheiden. Die SFS behält sich vor, ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Förderanträgen jederzeit zu widerrufen oder ihre Förderrichtlinien zu verändern. Die in diesen Förderrichtlinien niedergelegten Grundsätze dienen allein der Transparenz unserer Tätigkeit. Hieraus lassen sich keine Ansprüche – gleich welcher Art – gegen die SFS herleiten.

Je nach Anzahl eingehender Projektanträge kann nur eine begrenzte Anzahl an Projektanträgen gefördert werden.

Die Förderentscheidung wird vom Beirat der SFS getroffen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Die Entscheidung wird Ihnen spätestens bis zum 31.01.2023 mitgeteilt.

10. Förderung: Vereinbarung und Auszahlung

Im Falle einer positiven Förderentscheidung schließt die SFS mit Ihnen eine Fördervereinbarung ab.

Der von Ihnen eingereichte Förderantrag mit Kosten-, Finanzierungs- und Auszahlungsplan ist verbindlich und dient im Falle einer positiven Förderentscheidung als Grundlage für die Fördervereinbarung.

Die Fördersumme in der in der Fördervereinbarung festgelegten Höhe wird nach dem in der Fördervereinbarung vereinbarten Auszahlungsplan ausgezahlt, sobald die Fördervereinbarung von beiden Seiten genehmigt und unterschrieben ist.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gewährleistet sein, damit die Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Der Nachweis über die tatsächliche Bewilligung von Drittmitteln sowie des Eigenanteils muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der bewilligten Fördermittel erbracht werden.

11. Nachweis der Mittelverwendung

Ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist während und nach Ende des Förderzeitraumes bei der SFS einzureichen. Die einzureichenden Verwendungsnachweise sowie der Zeitpunkt, zu dem diese einzureichen sind, werden im Falle einer Förderung in einer Fördervereinbarung geregelt.

Die SFS ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zudem behält sich die SFS vor, den Projektfortschritt vor Ort zu prüfen.